



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

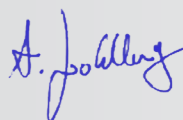
mit dem letzten Newsletter des Jahres rücken 2018 und damit die im kommenden Jahr anstehenden Änderungen des ElektroG in greifbare Nähe. Die Einführung des offenen Anwendungsbereichs („Open Scope“) sowie die Neustrukturierung von Kategorien, Gerätearten aber auch Sammelgruppen ist eine enorme Umstellung, die es zu meistern gilt. In der Tat bedeutet dies zunächst Aufwand für alle Beteiligten. Mittelfristig aber wird sich die Verringerung der Bürokratie als Vorteil erweisen.

Damit die Umstellung gut funktioniert, ist es unerlässlich, dass Sie sich als Hersteller oder Bevollmächtigter schon heute Gedanken machen, wie Ihr Produktportfolio aussieht und welche Registrierungen Sie nach der Umstellung benötigen werden. Als Hilfestellung soll Ihnen neben unserem umfangreichen Informationsangebot insbesondere

unsere neue Webanwendung dienen, mit der Sie die Überführung Ihrer Registrierungen simulieren können.

Nutzen Sie die Zeit bis August 2018 und stellen Sie schon jetzt die Weichen für einen möglichst reibungslosen Übergang! Mit den besten Wünschen für ein gutes Gelingen hierfür verbleibe ich

mit herzlichen Grüßen



Ihr Alexander Goldberg
Vorstand



INHALT

Im Fokus: ElektroG 2018	2	Registrierungsantrag: Was gehört dazu?	4
Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick	2	Zuständigkeiten: Verspätete Abhol- / Aufstellungsvorgänge	5
Stichwort Jahres-Statistik-Mitteilung	2	Vorgemerkt: Garantienachweise und Jahres-Statistik-Mitteilung	5
Die wichtigsten Termine im Überblick	3	ear-inside: Gesucht!	5
Workshop ElektroG 2018	3		
Informationsangebot ElektroG 2018	3		
Nachgefragt: Möbel und Bekleidung	4		

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Im Fokus: ElektroG 2018



2018 kommt es im Rahmen des ElektroG zu gravierenden Veränderungen, die insbesondere Hersteller bzw. Bevollmächtigte sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE), im Rahmen der Jahres-Statistik-Mitteilung aber auch Vertreiber und entsorgungspflichtige Besitzer betreffen. Wichtigster Stichtag in diesem Zusammenhang ist der 15.08.2018, ab dem folgende Neuerungen gelten:

Offener Anwendungsbereich („Open Scope“): Alle elektrischen und elektronischen Geräte fallen in den Anwendungsbereich, sofern sie nicht explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind.

Kategorien: Die bisherigen 10 Kategorien werden entsprechend der europäischen WEEE-Richtlinie durch **6 neue Kategorien** ersetzt, für deren Abgrenzung es – anders als bisher – (auch) maßgeblich auf die Gerätegröße ankommt.

Gerätearten: In Zusammenarbeit mit den regelsetzenden Herstellergremien erfolgte eine Unterteilung in **17 neue Gerätearten**.

Stichwort Jahres-Statistik-Mitteilung

Sind Sie zur Abgabe einer Jahres-Statistik-Mitteilung verpflichtet? Dann beachten Sie bitte, dass die Jahres-Statistik-Mitteilung 2018 für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien und Sammelgruppen abzugeben ist. Allerdings werden bereits im Jahre 2018 mitgeteilte, für die Jahres-Statistik-Mitteilung 2018 relevante Mengen automatisch von der stiftung ear in die neue „Struktur“ überführt.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick



Hersteller / Bevollmächtigter

- Registrierungen für die neuen Gerätearten können ab dem 01.05.2018 beantragt werden.
- Bestehende Registrierungen werden automatisch durch die stiftung ear in die neue Geräteart überführt. **Handlungsbedarf für Sie** besteht darin, dass Sie unbedingt rechtzeitig Ihr Produktportfolio sichten, Ihre Registrierungen prüfen und etwaigen Änderungsbedarf anzeigen müssen (möglich ab 15.08.2018)!
- **Die Garantiemparameter** für 2018 gelten für das gesamte Kalenderjahr (siehe auch [künftige Regel zur Garantiemhöhe](#)).
- **Möbel und Bekleidung** mit elektrischen Funktionen **können** mit Einführung des offenen Anwendungsbereichs registrierungspflichtig werden (siehe auch unter „Nachgefragt“).



öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE)

- **Die neuen Sammelgruppenbezeichnungen** gelten ab dem 01.12.2018.
- **Aber Achtung!** Daraus ergibt sich **kein** automatischer Abzug oder Tausch von Transporteinheiten.
- **Bereits angezeigte Optierungen** werden automatisch in die neue Sammelgruppenbezeichnung überführt.
- **Die Eigenverwertungsmitteilungen** werden schrittweise auf die neuen Kategorien und Sammelgruppen umgestellt.

Die wichtigsten Termine im Überblick



Hersteller / Bevollmächtigter

- 01.09.2017 • Veröffentlichung der Garantieparameter für das Kalenderjahr 2018 (gültig ab 01.01.2018 für bisherige und neue Gerätearten)
- 01.05.2018 • Möglichkeit, Registrierungen in den neuen Gerätearten zu beantragen (mit Wirkung zum 15.08.2018)
- 15.08.2018 • Erteilung von Registrierungen in den neuen Gerätearten
 - Überführung von Registrierungsanträgen in die neuen Gerätearten
 - Beginn der Anzeigefrist für Änderungsbedarf bei automatisch überführten Registrierungen
- 26.10.2018 • Automatische Überführung „bestehender“ Registrierungen in die neuen Gerätearten
- 15.11.2018 • Ablauf der Anzeigefrist für Änderungsbedarf bei automatisch überführten Registrierungen
- 31.12.2018 • Ablauf der Übergangsfrist für Anpassungen von automatisch überführten Registrierungen



öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE)

- 15.11.2018 • Ablauf der Anzeigefrist für die Änderung einer bereits angezeigten Optierung
- 01.12.2018 • Änderung der Sammelgruppenbezeichnungen
 - Start der Abholkoordination mit den neuen Sammelgruppen
 - Überführung bestehender Optierungen

Workshop ElektroG 2018

Die mit dem ElektroG 2018 einhergehenden Neuerungen haben auch für Dienstleistungsunternehmen zahlreiche Fragen aufgeworfen. Diese zu klären und die Betroffenen optimal auf die bevorstehenden Aufgaben vorzubereiten war das Ziel des „Workshop ElektroG 2018“, zu dem die stiftung ear am 12. und 14.09.2017 nach Fürth eingeladen hatte.



Die insgesamt 31 Teilnehmer aus 23 Dienstleistungsunternehmen haben das Angebot dankbar angenommen und wurden von dem ear Team umfassend und praxisorientiert informiert. Hierzu wurden neben den bevorstehenden Änderungen insbesondere die Auswirkungen auf bestehende Registrierungen, Registrierungsanträge und Garantienachweise umfassend erläutert.

Informationsangebot ElektroG 2018

Zu allen vorgenannten Bereichen haben wir bereits umfangreiche Informationen auf unserer Webseite unter [ElektroG 2018](#) für Sie veröffentlicht. Insbesondere haben wir dort eine „Überführungssimulation“ bereitgestellt, mithilfe derer Sie prüfen können, welche Registrierungen Sie nach der Überführung in 2018 besitzen.

Im Laufe der nächsten Monate bauen wir unser Informationsangebot weiter aus. Bleiben Sie auf dem Laufenden und nutzen unseren [RSS-Feed](#), mit dem Sie Änderungen auf unserer Website einfach nachverfolgen können. Als nächstes stellen wir für Sie als Hersteller und Bevollmächtigte Webinare zur Verfügung, damit Sie sich rechtzeitig auf die anstehenden Änderungen vorbereiten können.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Nachgefragt: Möbel und Bekleidung

Fallen Möbel und Bekleidung 2018 in den Anwendungsbereich des ElektroG?

Mit Einführung des offenen Anwendungsbereichs (s. o.) **können** auch solche Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, für die dies bislang nicht der Fall war. So konnten beispielsweise Möbel und Bekleidung bislang keiner der bisherigen 10 Kategorien zugeordnet werden. Künftig jedoch, das heißt ab dem 15.08.2018, fallen sie unter das ElektroG, sofern sie die gesetzliche Definition des Elektro- und Elektronikgerätes erfüllen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. So handelt es sich z. B. bei einem elektrisch verstellbaren Fernsehsessel oder einem beheizbaren Handschuh um Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes.

Ausschlaggebend ist, ob es sich bei Produkten mit elektrischen Funktionen tatsächlich auch um eine Funktion des zu beurteilenden Produkts handelt, oder ob ggf. zwei voneinander getrennte Produkte vorliegen. Letzteres könnte z.B. der Fall sein, wenn in einer Wohnzimmerschrankwand eine Leuchte montiert ist, die einfach ausgebaut und ausgetauscht werden kann. In diesem Fall wird die Schrankwand nicht durch die Leuchte zum Elektro- und Elektronikgerät, vielmehr liegen zwei getrennte Produkte vor. Die Leuchte, nicht aber die Schrankwand fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dagegen wird der Badezimmerschrank mit leuchtendem Spiegel einheitlich als Elektro- und Elektronikgerät zu bewerten sein. Hier, wie bei allen anderen „zusammengesetzten Produkten“ gilt: Es handelt sich nur dann um ein einheitliches Produkt, das insgesamt als Elektro- und Elektronikgerät qualifiziert werden kann, wenn

- die betreffenden Produkte körperlich verbunden sind und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können oder
- eine dauerhafte Verbindung dadurch besteht, dass das Elektrogerät funktional an die Nutzungsdauer des anderen Produkts gebunden ist. Dies gilt etwa, wenn der Gebrauch des anderen Produkts bzw. Gesamtprodukts vom Elektrogerät abhängig ist und das Elektrogerät nicht nur in Sonderfällen der Nutzung des anderen bzw. Gesamtprodukts dient.

Ob dies der Fall ist, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.



Registrierungsantrag: Was gehört dazu?

Damit Sie Ihre Registrierung möglichst zügig erhalten, beachten Sie bei der Antragsstellung bitte folgende Punkte:

- Sind die Angaben zum Unternehmen korrekt/aktuell? (Siehe [hier](#))
- Haben Sie aussagekräftige Antragsunterlagen (Bild- und Prospektmaterial, Dokumentation) zu den Geräten eingereicht, aus denen die baulichen, technischen und funktionellen Eigenschaften sowie der Nutzungszweck hervorgehen?

Bei b2c-Registrierungen:

- Haben Sie eine Garantie für Ihre Geräte? (Siehe [hier](#))

Bei b2b-Registrierungen:

Haben Sie plausibel dargelegt, dass

- die Geräte ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden (tatsächliche Verwendung) oder
- solche Elektro(nik)geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung)? (Siehe [hier](#))

Weiterführende Informationen zum Registrierungsantrag finden Sie unter diesem [Link](#).

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Zuständigkeiten: Verspätete Abhol- / Aufstellungsvorgänge

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die stiftung ear als Gemeinsame Stelle der Hersteller lediglich die Daten der angemahnten (weil nicht rechtzeitig ausgeführten) Abhol- und/oder Aufstellungsanordnungen an das für die Verfolgung derartiger Verstöße zuständige Umweltbundesamt (UBA) weiterleitet. Dieses entscheidet im Einzelfall über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und gibt den Herstellern dann im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Sollten Sie betroffen sein, senden Sie Ihre Stellungnahmen zu einzelnen Vorgängen bitte nicht an uns, sondern direkt auf dem in der Anhörung angegebenen Kontaktweg an das Umweltbundesamt. Die stiftung ear leitet Ihre Stellungnahme nicht weiter.

Vorgemerkt: Garantienachweise und Jahres-Statistik-Mitteilung

Mit dem Jahresende rücken auch die jährlich wiederkehrenden Termine näher:

Garantienachweise 2018

Vergessen Sie nicht, Ihre Garantie für das Kalenderjahr 2018 nachzuweisen. Die zur Berechnung der Garantiehöhe erforderlichen Faktoren finden Sie [hier](#).

Wichtig in diesem Zusammenhang: Weisen Sie keine Garantie nach, werden wir Sie gebührenpflichtig zum Garantienachweis auffordern und gegebenenfalls eine Aufhebung Ihrer Registrierung prüfen.

Jahres-Statistik-Mitteilung 2017

Treffen Sie schon jetzt Vorkehrungen für Ihre Mitteilung. Die Abgabe ist voraussichtlich ab Februar 2018 und, wie jedes Jahr, bis Ende April über das ear-Portal möglich.

ear-inside: Gesucht!

Wir wachsen weiter und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung durch [eine\(n\) kaufmännische/n Sachbearbeiter/in](#) für unsere kaufmännische Administration.

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen, die Sie bitte senden an: bewerbung@stiftung-ear.de.